

Das Rektorat der Technischen Universität Wien hat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 10 UG in seiner Sitzung am 16.01.2018 beschlossen:

(online 14.2.2018)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 5/2018 (Ifd. Nr. 51)

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt die Kenntnis der deutschen Sprache voraus, soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG). An der Technischen Universität Wien ist – abgesehen von englischsprachigen Studien – die Unterrichtssprache Deutsch, sodass für die erfolgreiche Absolvierung eines Studiums sehr gute Deutschkenntnisse erforderlich sind.

Das Rektorat sowie die Rektorate der anderen Universitäten im Wiener Raum haben die bestehenden Regelungen zu den Deutschkenntnissen, das erforderliche Sprachniveau und die an der Universität im Rahmen des Zulassungsverfahrens akzeptierten Nachweise von Deutschkenntnissen einer umfassenden Prüfung unterzogen. Anlass dafür stellen die im Studienalltag immer wieder auftretenden Probleme infolge mangelnder Sprachkenntnisse der Studienanfänger_innen dar. Studienanfänger_innen sind aufgrund der sprachlichen Barrieren oftmals nicht in der Lage, den universitären Alltag zu meistern und Lehrveranstaltungen erfolgreich abzuschließen.

Das bisher verlangte Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Auch an Standorten im deutschen Sprachraum (bspw. LMU München, Universität Zürich, Universität Graz) hat sich bereits das Niveau C1 GERS als Standard etabliert.

Aus diesem Grund erfolgt an der Technischen Universität Wien in Abstimmung mit den anderen Universitäten im Wiener Raum und dem Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten eine Anhebung des für die Zulassung zum ordentlichen Studium vorausgesetzten Sprachniveaus auf C1 GERS sowie eine Vereinheitlichung der im Zulassungsverfahren akzeptierten Nachweise bestehender Sprachkenntnisse infolge qualitativer Gleichwertigkeit mit der Ergänzungsprüfung Deutsch.

Das Rektorat der Technischen Universität Wien beschließt daher:

1. Erforderliches Sprachniveau für die Zulassung zum ordentlichen Studium:

1.1. Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Technischen Universität Wien, dessen Unterrichtssprache Deutsch ist, setzt für einen erfolgreichen Studienfortgang die Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) voraus (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).

1.2. Für eine Zulassung zum Studium ab dem Wintersemester 2018 sind daher Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen. Dies gilt für alle Studienwerber_innen, die vor dem Wintersemester 2018 noch nicht für das ordentliche Studium eingeschrieben waren, unabhängig vom Zeitpunkt eines allfällig ausgestellten Zulassungsbescheides mit vorgeschriebener Ergänzungsprüfung Deutsch.

1.3. Der Nachweis der Deutschkenntnisse auf Niveau C1 ist nicht zu erbringen für die Zulassung zu einem

- a. englischsprachigen Masterstudium sowie

- b. Doktoratsstudien, sofern die Kenntnis der deutschen Sprache für den Studienfortgang nicht erforderlich ist, da die allenfalls erteilten Auflagen und die gemäß Curriculum und Dissertationsvereinbarung zu absolvierenden Prüfungen/Vertiefungen samt Rigorosum in der Fremdsprache abgelegt werden sowie die Dissertation in der Fremdsprache verfasst, betreut und beurteilt wird.

Eine vorherige oder nachträgliche Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist im Falle der Studien gemäß lit. a oder lit. b unzulässig.

2. An der TU Wien anerkannte Nachweise für Deutschkenntnisse:

Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache ist spätestens bei der persönlichen Einschreibung in der Studienabteilung der Technischen Universität Wien vorzulegen. Die Kenntnis der deutschen Sprache gilt gemäß § 63 Abs. 10 UG durch folgende Nachweise als erbracht:

- a. Reifezeugnis eines deutschsprachigen Landes/Region (bspw. Südtirol) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule.
- b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in einem deutschsprachigen Land/Region (bspw. Südtirol) mit Unterrichtssprache Deutsch.
- c. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität.
- d. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch.
- e. Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1.
- f. telc Deutsch "C1 Hochschule".
- g. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber_innen DSH2.
- h. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II.
- i. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen.
- j. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2.

Die Zertifikate lit. d bis j werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Prüfungsdatum akzeptiert. Ältere Zertifikate stellen keinen ausreichenden Nachweis mehr dar.

3. Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU):

Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung Deutsch ist der Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU)“ eingerichtet (§ 75 Abs. 2 UG). Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, haben die Studienwerber_innen die Möglichkeit, sich für den Vorstudienlehrgang anzumelden. In diesem Fall erfolgt an der TU Wien eine Zulassung als außerordentliche_r Studierende_r. Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung Deutsch des Vorstudienlehrganges zu erbringen.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin